



Industrie- und Handelskammer  
zu Schwerin

# Unternehmensformen im Überblick

## Wichtige Tipps für Unternehmer und Existenzgründer

Februar 2021

Industrie- und Handelskammer zu Schwerin  
Graf-Schack-Allee 12, 19053 Schwerin  
Tel.: 0385 5103-514  
Fax: 0385 5103-9514  
[www.ihkzuschwerin.de](http://www.ihkzuschwerin.de)  
[krueger@schwerin.ihk.de](mailto:krueger@schwerin.ihk.de)  
Ansprechpartner: Ass. iur. Thilo Krüger  
© IHK zu Schwerin 2021



Eine wichtige Aufgabe der Industrie- und Handelskammern ist die umfassende Beratung der Unternehmen und Existenzgründer. Inhalte der Beratung sind u.a. die Möglichkeiten der öffentlichen Finanzierungshilfen, Fragen des Gewerberechts, allgemeine Rechtsfragen, Markt- und Wettbewerbschancen, Standortfragen.

Die Industrie- und Handelskammer zu Schwerin bietet daher angehenden und bestehenden Unternehmen vertiefende Beratungsgespräche an. Außerdem halten wir ein umfangreiches Informations- und Seminarangebot vor. Das Spektrum reicht dabei von Gründerseminaren bis hin zu fachspezifischen Veranstaltungen.

Dieses Merkblatt wurde sorgfältig erarbeitet. Dennoch übernimmt die Industrie- und Handelskammer zu Schwerin keine Haftung für die Richtigkeit von Angaben, Hinweisen und Ratschlägen sowie für eventuelle Druckfehler. Dieses Merkblatt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, es dient dem Überblick.

Dieses Merkblatt ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung der Industrie- und Handelskammer zu Schwerin unzulässig und strafbar.

# Einzelunternehmen

Rechtsgrundlage	→	§§ 1, 18, 19 Abs. 1 Nr. 1 HGB (soweit Kaufmann bzw. Kauffrau)
Eintragung im Handelsregister	→	Kaufleute im Sinne des § 1 HGB; Ab gewisser Größenordnung des Unternehmens besteht Verpflichtung, die Firma im Handelsregister eintragen zu lassen; Kaufmann hat im Vergleich zum Kleingewerbetreibenden mehr Rechte (Erleichterungen im Geschäfts- und Rechtsverkehr), aber auch mehr Pflichten (z. B. Buchführung, Inventur)
Kapital	→	kein vorgeschriebenes Mindestkapital
Firma/Name	→	<p>Kaufleute: Die Firma muss zur Kennzeichnung geeignet sein und Unterscheidungskraft besitzen. Phantasieworte, Hinweise auf den Geschäftszweig sind möglich. Sie muss die Bezeichnung z.B. „eingetragener Kaufmann“ bzw. eine verständliche Abkürzung z.B. „e. K.“ enthalten.</p> <p>Kleingewerbetreibende: Sie führen keine Firma, Auftreten im Geschäftsverkehr mit Vor- und Zunamen</p>
Haftung	→	Unbeschränkt
Vorteile	→	volle Selbständigkeit, Entscheidungsfreiheit, ungeteilter Gewinn, einfache Unternehmensgründung, Kreditfähigkeit
Nachteile	→	unbeschränkte Haftung, alleiniges Risiko

# Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) oder BGB-Gesellschaft

Rechtsgrundlage	→	§§ 705 - 740 BGB
Gesellschafter	→	mindestens 2
Eintragung im Handelsregister	→	nein, sobald Geschäft im kaufmännischen Umfang, Eintragung im Handelsregister als offene Handelsgesellschaft
Kapital	→	kein vorgeschriebenes Mindestkapital
Name	→	Auftreten im Geschäftsverkehr mit Vor- und Zunamen aller Gesellschafter, Verwendung des Kürzels „GbR“ zur Kennzeichnung der Gesellschafterstellung üblich
Gesellschaftsvertrag	→	formlos; möglich sind z. B. Regelungen über Einbringung, Geschäftsführung, Gewinn- und Verlustverteilung
Geschäftsführung	→	Gemeinschaftlich, soweit Gesellschaftsvertrag keine andere Regelung vorsieht
Weitere Informationen	→	IHK-Merkblatt „Gründung einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts“

# Offene Handelsgesellschaft (OHG)

Rechtsgrundlage	→	§§ 105 – 160 HGB
Gesellschafter	→	mindestens 2
Eintragung im Handelsregister	→	Ja
Kapital	→	kein vorgeschriebenes Mindestkapital
Firma	→	Sie muss zur Kennzeichnung geeignet sein und Unterscheidungskraft besitzen. Die Bezeichnung „offene Handelsgesellschaft“ oder eine allgemein verständliche Abkürzung, z.B. OHG, muss enthalten sein.
Gesellschaftsvertrag	→	formlos; möglich sind z. B. Regelungen über Höhe der jeweiligen Beteiligungen, Geschäftsführung, Leistungen
Geschäftsführung	→	durch jeden Gesellschafter, soweit vertraglich nichts anderes geregelt
Haftung	→	unbegrenzte, gesamtschuldnerische Haftung aller Gesellschafter; Ausgleich im Innenverhältnis
Vorteile	→	breite Kapitalbasis, relativ einfache Gründung, Kreditfähigkeit, gutes Ansehen im Geschäftsverkehr
Nachteile	→	unbeschränkte Haftung, Auseinandersetzung untereinander
Bemerkung	→	keine eigene Rechtsfähigkeit, aber rechtliche Selbständigkeit (§ 124 HGB)
Weitere Informationen	→	IHK-Merkblatt „Offene Handelsgesellschaft“

# Kommanditgesellschaft (KG)

Rechtsgrundlage	→	§§ 161 - 177 a HGB
Gesellschafter	→	mind. 1 persönlich haftender Gesellschafter (pHG) und mind. 1 Kommanditist
Eintragung im Handelsregister	→	Ja
Firma	→	Sie muss zur Kennzeichnung geeignet sein und Unterscheidungskraft besitzen. Die Bezeichnung „Kommanditgesellschaft“ oder eine allgemein verständliche Abkürzung, z.B. KG, muss enthalten sein.
Gesellschaftsvertrag	→	formlos; insbesondere Vereinbarung über Höhe der Kommanditeinlage; möglich sind z. B. Regelungen über Geschäftsführung, Gewinnbeteiligung, Kontrollrechte der Kommanditisten
Geschäftsführung	→	durch pHG, Beteiligung von Kommanditisten kann im Gesellschaftsvertrag vorgesehen werden (im Außenverhältnis kann Kommanditist z. B. Prokura erhalten)
Haftung	→	pHG: unbegrenzt, gesamtschuldnerisch, Kommanditist: mit Einlage
Vorteile	→	breite Kapitalbasis, Haftungsbegrenzung bei Kommanditisten, Kreditfähigkeit, hohes Ansehen im Geschäftsverkehr
Nachteile	→	unbeschränkte Haftung des pHG, Auseinandersetzung untereinander
Bemerkungen	→	keine eigene Rechtsfähigkeit, aber rechtliche Selbständigkeit; Kontrollrechte der Kommanditisten: Einblick in Bücher und Bilanz  → Eine früher für den pHG häufig verwendete Bezeichnung lautet „Komplementär“.
Weitere Informationen	→	IHK-Merkblatt „Kommanditgesellschaft“

# Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)

Rechtsgrundlage	→ GmbH-Gesetz
Gesellschafter	→ mind. 1
Eintragung im Handelsregister	→ ja (unabhängig von Art und Umfang des Geschäfts)
Kapital	→ Stammkapital mind. EURO 25.000,-
Firma	→ Sie muss zur Kennzeichnung geeignet sein und Unterscheidungskraft besitzen. Auf die Haftungsbeschränkung ist durch geeigneten Zusatz, z. B. GmbH, hinzuweisen.
Gesellschaftsvertrag	→ notariell beurkundete Form: notwendige Regelungen über Sitz, Firma, Gegenstand, Stammkapital und Stammeinlagen
Geschäftsführung	→ durch einen oder mehrere von den Gesellschaftern bestellte(n) Geschäftsführer; auch Gesellschafter kann Geschäftsführer sein
Haftung	→ Gesellschaft haftet unbeschränkt; Gesellschafterhaftung nach Erbringung der Stammeinlage ausgeschlossen
Vorteile	→ Haftungsbegrenzung, Gesellschafter-Geschäftsführer gilt steuerlich als Arbeitnehmer, Ein-Mann-GmbH möglich
Nachteile	→ hoher Gründungsaufwand, komplizierte Rechtsform, vorgeschriebenes Mindestkapital, geringe Kreditfähigkeit
Bemerkungen	→ eigene Rechtspersönlichkeit, Offenlegung der Jahresabschlüsse (§§ 264 - 335 HGB), besondere Angaben auf Geschäftsbriefen
Weitere Informationen	→ IHK-Merkblätter: „Die GmbH-Gründung“ „Auflösung, Liquidation und Löschung einer GmbH“

## Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)

Rechtsgrundlage	→ GmbHG, Gesetz zur Modernisierung der GmbH und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG)
Besonderheiten	→ keine selbständige Gesellschaftsrechtsform, sondern eine besondere Form der GmbH → Bildung einer gesetzlichen Rücklage zur Verbesserung der Eigenkapitalausstattung der Gesellschaft i. H. v. 25 % des Gewinns
Gesellschafter	→ mind. 1
Eintragung im Handelsregister	→ Ja
Kapital	→ Stammkapital unter EURO 25.000,- mind. EURO 1,-; abweichend von der GmbH sind die Stammeinlagen in bar und in voller Höhe bei der Gründung der UG (haftungsbeschränkt) zu erbringen. Sacheinlagen sind nicht möglich.
Firma	→ Sie muss zur Kennzeichnung geeignet sein und Unterscheidungskraft besitzen. Auf die Haftungsbeschränkung ist durch geeigneten Zusatz, wie „Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)“ oder „UG (haftungsbeschränkt)“, hinzuweisen.
Gesellschaftsvertrag	→ notariell beurkundeter Vertrag: notwendige Regelungen über Sitz, Firma, Gegenstand, Stammkapital und Stammeinlagen; Verwendung eines gesetzlichen Musterprotokolls möglich.
Geschäftsführung	→ durch einen oder mehrere von den Gesellschaftern bestellte(n) Geschäftsführer; auch Gesellschafter kann Geschäftsführer sein
Haftung	→ Gesellschaft haftet unbeschränkt; Gesellschafterhaftung nach Erbringung der Stammeinlage ausgeschlossen
Vorteile	→ erleichterter Einstieg in die GmbH, Flexibilität des Stammkapitals, Haftungsbegrenzung, Gesellschafter-Geschäftsführer gilt steuerlich als Arbeitnehmer, Ein-Mann-UG (haftungsbeschränkt) möglich
Nachteile	→ sofortige Bareinzahlung der Stammeinlagen bei Gründung, Sacheinlagen nicht möglich, geringe Kreditfähigkeit, Gewinnausschüttung nur i. H. v. 75 %
Weitere Informationen	→ IHK-Merkblätter: „Die GmbH und die UG (haftungsbeschränkt)“

## GmbH & Co. KG

Rechtsgrundlage	→ GmbH-Gesetz; §§ 161 - 177 HGB
Gesellschafter	→ GmbH als persönlich haftende Gesellschafterin, mind. 1 Kommanditist
Eintragung im Handelsregister	→ Ja
Firma	→ Wie Kommanditgesellschaft, aber mit Kennzeichnung der Haftungsbeschränkung „GmbH & Co. KG“ und, sofern sie eine eigenständige Firma führt, „beschränkt haftende KG“
Geschäftsführung	→ durch Geschäftsführer der GmbH
Haftung	→ GmbH: unbegrenzte Haftung Kommanditist: mit Einlage
Vorteile	→ flexible Gestaltungsmöglichkeiten, Haftungsbeschränkung, gewisse steuerliche Vorteile, keine Offenlegungspflicht
Nachteile	→ komplizierte Gründung, Mindestkapital der GmbH, geringe Kreditwürdigkeit
Bemerkungen	→ Rechtsform der Kommanditgesellschaft (siehe auch dort) mit der Besonderheit, dass eine GmbH persönlich haftet; besondere Angaben auf Geschäftsbriefen  → Die persönlich haftende Gesellschafterin einer beschränkt haftenden Kommanditgesellschaft ist meistens, aber nicht zwingend eine GmbH. Möglich ist daher auch eine „AG & Co. KG“ mit einer Aktiengesellschaft als persönlich haftende Gesellschafterin. Ebenso können ausländische Kapitalgesellschaften persönlich haftende Gesellschafterinnen sein, z. B. die englische Limited. Dann wäre die Firma bspw. als „Ltd. & Co. KG“ zu kennzeichnen.